

# Satzung

## über die Erhebung besonderer Wegebeiträge

in der - dem - Gemeinde Oberhausen <sup>1)</sup>  
(Gemeinde, Stadt, Landkreis)

vom 14. JAN. 1960

Oberhausen

Der Gemeinderat - Stadtrat - ..... - hat auf Grund des

(Selbstverwaltungsgesetz für Rheinland-Pfalz i. d. F. vom 5. Oktober 1954 - GVBl. S. 117 - Teil A - Teil C) in Verbindung mit den §§ 2 und 10 des Kommunalabgabengesetzes vom 8. November 1954 (GVBl. - S. 159) folgende Satzung beschlossen, die - nach staatsaufsichtlicher Genehmigung <sup>2)</sup> durch das Landratsamt Bergzabern

vom ..... Az.: .....

hiermit bekanntgemacht wird:

### § 1

Allgemeines  
Oberhausen

Die Gemeinde - Stadt - ..... erhebt nach Maßgabe dieser Satzung zur Deckung der Unterhaltungskosten von öffentlichen Straßen und Wegen <sup>3)</sup>, für die sie die Baulast trägt, einen besonderen Wegebeitrag.

### § 2

#### Voraussetzungen

- (1) Besondere Wegebeiträge werden nur erhoben, wenn eine öffentliche Straße, ein öffentlicher Feld-, Wald- oder Wirtschaftsweg im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung oder Ausbeutung von Grundstücken oder im Zusammenhang mit einem gewerblichen Betrieb außergewöhnlich abgenutzt wird.
- (2) Eine außergewöhnliche Abnutzung liegt dann vor, wenn eine öffentliche Straße oder ein öffentlicher Feld-, Wald- oder Wirtschaftsweg ungewöhnlich viel schneller oder stärker abgenutzt wird, als dies bei Straßen und Wegen gleicher Art der Fall ist. Eine Abnutzung im Rahmen der üblichen land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung gilt nicht als außergewöhnliche Abnutzung.
- (3) Ein Zusammenhang mit der Bewirtschaftung oder Ausbeutung von Grundstücken oder mit einem gewerblichen Betrieb liegt dann vor, wenn die Fahrzeuge, die die außergewöhnliche Abnutzung verursachen, die öffentliche Straße oder den öffentlichen Weg zum Zwecke der Bewirtschaftung oder Ausbeutung von Grundstücken oder zum Zwecke des Verkehrs mit einem gewerblichen Betrieb benutzen.
- (4) Zu den Unterhaltungskosten zählen alle Aufwendungen, die zur Instandsetzung sowie zur Verhinderung weiterer Schäden erforderlich sind.

### § 3

#### Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner ist, wer Eigentümer der Grundstücke oder Inhaber der gewerblichen Betriebe (Unternehmen, Betriebsstätten) im Gemeinde-Stadt- ..... - gebiet ist, im Zusammenhang mit denen die öffentliche Straße oder der öffentliche Weg außergewöhnlich abgenutzt wird, unabhängig davon, ob der Beitragsschuldner Eigentümer oder Halter der Fahrzeuge ist, die die außergewöhnliche Abnutzung verursachen.
- (2) Zur Leistung besonderer Wegebeiträge sind auch Grundstückseigentümer und Unternehmer verpflichtet, die ohne im Gemeinde - Stadt - ..... - gebiet ihren Wohn- oder Betriebssitz zu haben, im Gemeinde - Stadt - ..... - gebiet Grundstücke besitzen oder ein Gewerbe betreiben.
- (3) Sind nach Absatz 1 und 2 mehrere Personen Beitragsschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

### § 4

#### Unterhaltungskosten

- (1) Die öffentlichen Straßen und öffentlichen Wege, bei denen die Voraussetzungen des § 2 vorliegen und für die besondere Wegebeiträge erhoben werden sollen, werden für jedes Rechnungsjahr bis zum 1. November dieses Rechnungsjahres vom Gemeinde - Stadt - rat - ..... - festgestellt.
- (2) Wird eine öffentliche Straße oder ein öffentlicher Weg sowohl im Zusammenhang mit einem gewerblichen Betrieb oder mit der Ausbeutung von Grundstücken als auch im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung von Grundstücken außergewöhnlich abgenutzt, so bestimmt der Gemeinde - Stadt - rat - ..... - , welcher Teil der Unterhaltungskosten (§ 2 Abs. 4) nach § 5 Abs. 1 Buchst. a und welcher Teil nach § 5 Abs. 1 Buchst. b verteilt wird.
- (3) Der Beschluß nach Absatz 1 wird mit einer Aufstellung der Unterhaltungskosten der einzelnen Straßen oder Wege (§ 2 Abs. 4) sowie einem Verzeichnis der Grundstücke und Unternehmen, deren Eigentümer oder Inhaber für die einzelnen Straßen oder Wege Beitragsschuldner sind, zwei Wochen lang öffentlich ausgelegt. Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung werden öffentlich bekanntgemacht.
- (4) Einwendungen der Beitragsschuldner gegen den Beschluß sind bei der Gemeinde - Stadt - ..... - vorzubringen und von dieser - diesem - dem Gemeinde - Stadt - rat - ..... - bekanntzugeben. Sodann setzt der Gemeinde - Stadt - rat - ..... - endgültig die öffentlichen Straßen und Wege, die durch besondere Wegebeiträge zu erhebenden Kosten und den Kreis der Beitragsschuldner fest; er bestimmt auch, ob die Kosten in vollem Umfang oder nur teilweise durch besondere Wegebeiträge gedeckt werden.

<sup>1)</sup> Fehlende Angaben sinngemäß ergänzen, Nichtzutreffendes streichen.

<sup>2)</sup> Es ist einzusetzen: bei Gemeinden und Städten § 21 der Gemeindeordnung, - bei Landkreisen § 10 der Landkreisordnung.

<sup>3)</sup> Nur soweit eine Genehmigungspflicht infolge Abweichung von der Mustersatzung besteht.

<sup>4)</sup> Welche Straßen und Wege öffentlich sind, ergibt sich aus dem geltenden Wegerecht; die Satzung ist jedoch nur auf solche öffentlichen Straßen und Wege anwendbar, deren Baulast die Gemeinde - Stadt - ..... - der Landkreis trägt.

BWEGEBEI  
19600141

Bemessung

- (1) Die besonderen Wegebeiträge werden bemessen:
  - a) Bei außergewöhnlicher Abnutzung im Zusammenhang mit der Ausbeutung von Grundstücken oder im Zusammenhang mit einem gewerblichen Betrieb nach dem Gesamtgewicht (Bruttogewicht) der Fahrzeuge, die im Monatsdurchschnitt die nach § 4 festgesetzten Straßen oder Wege benutzt haben (oder nach dem Gewicht der Güter, die im Monatsdurchschnitt über die nach § 4 festgesetzten Straßen und Wege abgefahren wurden)<sup>5)</sup>.
  - b) Bei außergewöhnlicher Abnutzung im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung von Grundstücken nach der Grundfläche.
- (2) Die Gemeinde - Stadt - ..... - kann die Höhe des besonderen Wegebeitrags abweichend von Absatz 1 mit dem Beitragsschuldner vereinbaren.

§ 6

Beitragsbescheid

- (1) Die Höhe des von den einzelnen Beitragsschuldnern zu zahlenden besonderen Wegebeitrags wird von der Gemeinde - Stadt - verwaltung ..... - durch schriftlichen Beitragsbescheid festgesetzt.
- (2) Der Beitragsbescheid muß die Höhe und die Berechnung des Beitrags (§ 5) sowie die Bezeichnung der öffentlichen Straße oder des öffentlichen Wegs, für deren Unterhaltung der Beitrag erhoben wird, enthalten.

§ 7

Fälligkeit

Der besondere Wegebeitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheids fällig. Die Gemeinde - Stadt - verwaltung ..... - kann Ratenzahlung bewilligen.

§ 8

Auskunftspflicht

Der Beitragsschuldner hat der Gemeinde - Stadt - verwaltung ..... - alle für die Berechnung des Beitrags erforderlichen Tatsachen auf Verlangen mitzuteilen. Werden diese Tatsachen nicht innerhalb einer von der Gemeinde - Stadt - verwaltung ..... - bestimmten Frist mitgeteilt, so kann der Beitrag auf Grund einer Schätzung berechnet werden.

§ 9

Anwendung des Kommunalabgabengesetzes

- (1) Für besondere Wegebeiträge gelten im übrigen gemäß den §§ 5 und 4 des Kommunalabgabengesetzes vom 8. November 1954 (GYBl. S. 139) sinngemäß in der jeweiligen Fassung das Steuere Anpassungsgesetz sowie die Vorschriften der Reichsabgabenordnung über Fristen, Nachsicht wegen Versäumung einer Ausschußfrist und Verfügungen (§§ 82 bis 96), über den Steueranspruch sowie über Erstattungs- und Vergütungsansprüche (§§ 97 bis 139) und über das Steuerstrafrecht und das Steuerstrafverfahren. Für Zustellungen gilt das Landesgesetz über die Zustellung in der Verwaltung, für Rechtsbehelfe das Landesgesetz über die Verwaltungsgerichtsbarkeit, für die Beitreibung das Landesgesetz über das Verwaltungszwangsverfahren.
- (2) Für die besonderen Wegebeiträge gelten ergänzend zum Kommunalabgabengesetz die Vorschriften der Reichsabgabenordnung über die Ermittlung und die Festsetzung der Steuer (§§ 160 bis 227) sinngemäß.
- (5) Über die Niederschlagung, den Erlaß, die Erstattung oder die Anrechnung der besonderen Wegebeiträge aus Billigkeitsgründen (§§ 130 und 131 der Reichsabgabenordnung) entscheidet der Gemeinde- rat .....<sup>6)</sup>.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. April 1959 ..... in Kraft.

Oberhausen

19. Jan. 1960

(Ort)

(Datum)



.....  
(Gemeinde - Stadt - verwaltung - Landratsamt)

Baum  
Bürgermeister  
(Amtsbezeichnung)

<sup>5)</sup> Wahl des Bemessungsausschusses ist den Gemeinden, Städten, Landkreisen freigestellt.  
<sup>6)</sup> Aufnahme dieser Bestimmung wird freigestellt. Ggf. ist das zuständige Verwaltungsorgan der Gemeinde - Stadt - des Landkreises einzusetzen.

Hinweise: In den Akten ist zu vermerken:

- 1. Der Entwurf dieser Satzung hat vom 8. 12. 1959 bis 22. 12. 1959 bei der Gemeinde - Stadt - verwaltung - dem Landratsamt - ..... zur öffentlichen Einsichtnahme ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde am 7. 1. 1960 durch Oberhausen öffentlich bekanntgemacht.
- 2. Diese Satzung wurde in der Sitzung des Gemeinde - Stadt - rates - Kreistages vom 14. 1. 1960 beschlossen.
- 3. Diese Satzung wurde am 19. 1. 1960 - dem Landratsamt Bergheim - gemäß § 21 Abs. 4 GO - der Bezirksregierung ..... gemäß § 19 Abs. 1 LGO vorgelegt. (Bei Abweichungen von der Mustersatzung: Diese Satzung wurde am ..... durch ..... das Landratsamt - die Bezirksregierung ..... unter Az.: ..... staatsaufsichtlich genehmigt.)
- 4. Diese Satzung wurde am 1. März 1960 durch Baum öffentlich bekanntgemacht.